

Flurbereinigungsverfahren Groß-Rohrheim B44
Az. UF 1767

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Groß-Rohrheim B44 wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt am

18. Dezember 2018, 0:00 Uhr,

an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Groß-Rohrheim B44 hat vom 22. Oktober 2018 bis zum 23. Oktober 2018 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegen. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG fand am 24. Oktober 2018 statt. Somit ist der Flurbereinigungsplan bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar.

Diese Anordnung wird vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Hinweise

Zum Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes werden die Teilnehmer Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.

Der Inhalt des Grundbuchs wird unrichtig und bedarf der Berichtigung. Nach § 81 Abs. 1 FlurbG dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit o.g. Zeitpunkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim

erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ausführungsanordnung angeordnet. Durch diese Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Begründung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet, da dies im öffentlichem Interesse und im überwiegendem Interesse aller Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Eine weitere Verzögerung des Eigentumsübergangs kann nicht hingenommen werden. Die Nachteile, die den Eigentümern durch die Beibehaltung des alten Rechtszustandes im allgemeinen Grundstücksverkehr entstehen, sind diesen nicht länger zuzumuten.

Es liegt somit das öffentliche Interesse und das Interesse der Gesamtheit der Teilnehmer an der sofortigen Vollziehung gegenüber möglichem privatem Interesse vor.

Die Teilnehmer haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügungsgewalt (Veräußerung, Belastung) über die neuen (Abfindungs-) Grundstücke möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs.5 VwGO beim

**Hess. Verwaltungsgerichtshof – Flurbereinigungsgericht-
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel**

beantragt werden. Dieser Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Heppenheim, den 12. November 2018

Im Auftrag


(Kropp)

